

Satzung der Lebenshilfe Calw

Fassung vom: MV 17.05.2025 / Amtsgericht STR 01.08.2025

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Calw e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Calw und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung in allen Altersstufen und ihre Familien bedeuten. Anliegen des Vereins ist die Inklusion von Menschen mit Behinderung und die Verhinderung von Benachteiligung in allen Lebensbereichen.
3. Zu den Aufgaben des Vereins zählen die Förderung der Selbstvertretung von Menschen mit geistiger Behinderung, die Unterstützung und Stärkung ihrer Angehörigen und Familien sowie Angebote der Eingliederungshilfe, der Pflege, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der rechtlichen Betreuung.
4. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien sowie kirchlichen Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.
5. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften und Einrichtungen beteiligen, die gemeinnützig und/oder mildtätig sind, und deren Gegenstand unmittelbar oder mittelbar der Aufgabe und dem Zweck des Vereins dienen.

6. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Seine Arbeit orientiert sich am Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und dem Leitbild der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen und privaten Hände
4. Sonstige Zuwendungen und Mittel

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Entscheidung des Vorstands binnen 3 Monate. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der/die Antragstellende Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Für minderjährige Mitglieder müssen die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag mitunterschreiben. Minderjährige Mitglieder können erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht ausüben. Sie können nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

3. Rechtlich betreute Menschen können ihren Vereinsbeitritt grundsätzlich selbst wirksam erklären, es sei denn, es liegt ein für den Vereinseintritt relevanter betreuungsrechtlicher Einwilligungsvorbehalt vor. In diesem Fall bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung der rechtlichen Betreuung.
4. Die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht von hauptberuflichen Mitarbeitenden des Vereins und seiner Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruhen für die Dauer dieser Tätigkeit, soweit sie nicht selbst Eltern oder Sorgeberechtige von Menschen mit Behinderung im Sinne der Satzung sind.
Mitarbeitenden in diesem Sinne sind alle in Voll- und Teilzeit vom Verein beschäftigten Angestellten, Arbeitnehmende und Auszubildende.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste,
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Außerdem enden bestehende Mitgliedschaften durch Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz (§§ 190 ff. UmwG) automatisch.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Satzung gröblich verstößen hat. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich per Post bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur

Entscheidung vorzulegen. Der Einspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

a) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Wahl des Vorstands und dessen Nachwahl gemäß § 9 Ziffer 6 dieser Satzung
2. Genehmigung des Ergebnisprotokolls der zurückliegenden Mitgliederversammlung
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl der/die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin; für die Dauer der Amtszeit des gewählten Vorstands.
6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
7. Änderung der Satzung
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung des Vereins
10. Sonstige Fragen auf Antrag des Vorstands sowie Beschlussfassung über die Gründung eines Beirats der Eltern und Angehörigen und Gründung eines Beirats der Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter.

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Termin der jährlichen Mitgliederversammlung wird bereits zu Beginn eines Jahres mit dem Jahresprogramm und über die Homepage veröffentlicht. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse eines Mitgliedes zu richten. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes eingeladen. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds muss die Zusendung der Einladung postalisch erfolgen.

c) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

d) Stimmrechte der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts ist schriftlich nachzuweisen. Eine darüber hinausgehende Übertragung des Stimmrechts, insbesondere auf vereinsfremde Dritte, ist nicht zulässig.

e) Ablauf der Mitgliederversammlung und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ein Vorstandsmitglied darf die Sitzung nicht leiten, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihr einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen kann.

Auf mehrheitlich zugestimmten Antrag der Mitgliederversammlung oder für die Neuwahl des Vorstands wird aus dem Kreis der Mitglieder ein anderer Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Die Beschlüsse werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben und binnen 6 Wochen über die Homepage des Vereins veröffentlicht. Zusätzlich wird das Protokoll der Einladung der folgenden Mitgliederversammlung beigefügt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

f) Extern geforderte verpflichtende Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenführer/in, der/dem Protokollführer/in, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Dazu bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer, die alle von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Alle gewählten Vorstände bilden gemeinsam den Gesamtvorstand. Eltern oder Angehörige von Menschen mit Behinderung sollen mehrheitlich vertreten sein.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und müssen dem Corporate Governance Kodex und der Corporate Compliance der Bundesvereinigung der Lebenshilfe zustimmen.
3. Hauptamtlich Mitarbeitende des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptamtliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins. Entschieden wird durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Die Vertretung des Vereins nach außen, gem. § 26 BGB erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende allein oder durch zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Gesamtvorstand das Recht ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Soweit durch die Mitgliederversammlung keine 5 weiteren Vorstände gewählt wurden, wird der Gesamtvorstand ermächtigt bis zu zwei zusätzliche

Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Die kooptierten und nachberufenen Mitglieder müssen bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Amtszeit der nachberufenen oder kooptierten Mitglieder endet mit dem Ende der Amtszeit des regulär gewählten Vorstands.

7. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlich Mitarbeitenden, bei allen Geschäften mit einem Volumen von mehr als 25.000 € und bei Begründung oder Beendigung von Dauermietverhältnissen und sofern notwendig über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters für die Rechnungsprüfung. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle übrigen Aufgaben zur Führung des Vereins und dessen Geschäftsbetriebs, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung dem Gesamtvorstand oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Der Gesamtvorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Eine Gesamtvorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte des gesamten Vorstands oder die Beisitzer einstimmig dies beantragen. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens weitere 3-mal pro Kalenderjahr. Alle Vorstandssitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/r oder bei deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/r geleitet und können in Präsenz, online oder Hybrid abgehalten werden. Ein Vorstandsmittel darf an Beratungen zu einem Sachverhalt der sie/ihn betrifft nicht teilnehmen.
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmittel gefasst. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet der/die sitzungsleitende Vorsitzende/r.
10. Ein Vorstandsmittel darf an Beschlüssen zu einem Sachverhalt der sie/ihn betrifft nicht beteiligt sein.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können die Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) bis zu der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe in Anspruch nehmen, soweit die Haushaltslage des Vereins dies zulässt.
12. Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.
13. Zur fachlichen Beratung und Unterstützung kann der Gesamtvorstand Ausschüsse, Beiräte oder Arbeitsgruppen einsetzen. Sofern ein Beirat der Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter oder Beirat der Eltern und Angehörigen geschaffen werden soll, kann auch die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fassen. Die Mitglieder aller Ausschüsse, Beiräte oder Arbeitsgruppen sollen Vereinsmitglied sein. Die Besetzung obliegt in allen Fällen dem Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen. Über Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags entscheidet im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer c festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den Landesverband Baden-Württemberg, sofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe Menschen mit geistiger Behinderung übertragen. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Die Satzungsänderung wurde am 17. Mai 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 01.08.2025 unter der NR. VR 330 108 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.